

Land Kron
 Bezirk Landespolizei Ortsgemeinde Ternosnic Haus-Nr. 4
 Prischast Gaffau Zahl der Wohnparteien I

Aufnahmzbogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

B e l e h r u n g .

1. In den Aufnahmzbogen sind sämmliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmzbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen Militär** (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aßtermiethparteien, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen, in den Aufnahmzbogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmzbogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Mechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lände und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäft- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmzbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellung-decrete, Gewerbs-scheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmzbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmzbogens ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmzbogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmzbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmzbogens sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und auf bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. f. Familienname (Zuname), Vorname (Vorname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Veruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Justündigkei	Anwesend	Abwesend	Numerierung
	Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 ihrem Geschlechte entwesend Abwesenheit	Geburts- jahr	Hier ist auszuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unit. Armenisch-unit. Griechisch-unit. Armenisch-unit. Evangelisch Augsburger Konfession (Sütheraner). Evangelisch böhmischer Konfession (Reformirt), Anglikanisch, Methodist. Unitarisch. Judaïsch, Mohammedanisch u. s. w.	Hier ist einzusehen, ob die Person bedig. Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Arzt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desfalls ist möglichst genau zu beschildern, z. B. die Kategorie des Dienstes, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in welcher Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebes u. s. w. Wennemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptbetrieb bildet. Wenn Frauen, Kinder oder anderes an der Wohnung teilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beitragen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ertheilt zu machen. Nur bei Personen von über unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der sozialen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Vächter des Grundstückes, oder Monats (Gebres) Sohn, oder im Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Lohnarbeiter, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Mutter, Tochter, Schrein, Taglohn, u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Weißer, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Zeitweilig anwesend seit 1. B. als Gast, auf der Durch- reise im Falle der Aufenthalts- halt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeitweilig abwesend seit 1. B. in Städten, auf dem Gebiete der Gemeinde auf einem Besuch, wenn die Aufenthalts- zeit die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd abwesend seit 1. B. in Städten, auf dem Gebiete der Gemeinde auf einem Besuch, wenn die Aufenthalts- zeit die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Angehörige und andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommene. Nur zeitweilig anwesende Familienangehörige oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefallen, Schlinge, Commiss u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aßter. Nichts Parteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Betgeher, Stubengenossen u. dgl.	männlich weiblich	a b c d e f	g	h	i	j	k	l	m
1	Luzer Martin	1815	Ant.	Surf. Lund. v. Z. Zikler		Sur	1			1 Jungs
2	Maria Gatter	1823	"	"	Wth. Anspftr	J. Vollmar Grumbank	1			
3	Maria Zarf	1842	"	Wth	Wth	Sur	1			
4	Oyens "	1845	"	"	Wth	"	1			
5	Johanna	1849	"	"	Wth	"	1			
6	Johanna Pofn	1852	"	"		"	1			1 Linn
7	Maria Pfarrer	1862	"	"		"	1			
8	Wittenberg Wifn	1838	"	"		"	1			1 Japfaz
9	" Ottfin "	1843	"	"		"	1			+ Japfaz
10	Maria	1847	"	"		"	1			1 L. J. Gottfar
11	" Oyens Ingr Kuff. der Wittberg	1863	"	"		"	1			+ Rihmaz
	Summe.	29				Summe.	11	5	6	

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Hengste		Stiere	
Stuten		Kühe	1
Pferde		Rindvieh	
Wallachen		Ochsen	2
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	2
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel		Ziegen	
Borstenvieh		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Perpermoschnikow
Sommer 1870.

Umanoff

III.

Zur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Matias Lützow Sohn des Matias Lützow ist geboren
und der Maria Schmuck ist zu Gacen gest. 4.

am (Tag, Monat, Jahr) 24. Mai 1852 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cernosyje am 21. I. 64

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikelführers.

H. Humayl zur